



AMERICAN FOOTBALL CLUB
LUZERN LIONS



STATUTEN

des

American Football Club Luzern Lions



Version vom 28. November 2015



Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der American Football Club Luzern Lions (Kurzform „AFC Luzern Lions“), gegründet 06.09.2007, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des American Football Club Luzern Lions befindet sich in Luzern. Somit gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Luzern.
- 1.3 Der Verein bezweckt:
 - die vielseitige sportliche Betätigung seiner Mitglieder, die Förderung der persönlichen und gemeinschaftlichen körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - die Pflege und Förderung des American Football Sportes,
 - die Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
 - die Förderung des Jugendsportes,
 - die Förderung der Kameradschaft, Geselligkeit und sinnvoller Freizeitgestaltung.

Art. 2 Verbandsangehörigkeit

- 2.1 Der American Football Club Luzern Lions ist ein polysportiver Verein, bei dem verschiedene Sportarten betrieben werden. Sportler welche Wettkämpfe betreiben, können einem Dachverband angeschlossen sein.
- 2.2 Der American Football Club Luzern Lions ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der American Football Club Luzern Lions umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Youngsters U 16
 - Juniors U 19
 - Seniors
 - Senior Elite
 - Juniors Elite
 - Peewee / Youth Elite
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.2 Der Sportverein setzt sich aus verschiedenen Sportarten zusammen und diese werden Teams genannt.

Der Verein setzt sich aus folgenden Teams zusammen :

- Seniors
 - Juniors U 19
 - Youngsters U 16
 - Senior Elite
 - Juniors Elite
 - Peewee / Youth Elite
- 3.3 Zu Passivmitgliedern können ehemalige Aktivmitglieder überschrieben werden, welche nicht mehr aktiv am Vereinsbetrieb teilnehmen. Sie sind vom Jahresbeitrag entbunden und besitzen kein Stimmrecht.

Die Passivmitgliedschaft beträgt maximal ein Jahr.



- 3.4 Zu Freimitgliedern werden ernannt:
- Vereinsmitglieder welche als Coach, im Medical oder im Vorstand tätig sind
 - Personen welche sich um den Verein in besonderem Mass verdient haben

Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag entbunden.

- 3.5 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer während mindestens 10 Jahren aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat oder während mindestens 5 Jahren im Vereinsvorstand tätig war.

Zum Ehrenpräsident wird ernannt, wer während mindestens 5 Jahren als Präsident tätig war.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag entbunden.

Art. 4 Mutationen

- 4.1 Alle Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher darüber befindet, unter Mitteilung an die nächste Generalversammlung. Dieser steht das Einspruchrecht zu. Bei minderjährigen Personen muss die Beitrittserklärung von der erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden.
- 4.2 Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die jährliche Generalversammlung erklärt werden. Ein Austritt aus der aktiven Mitgliedschaft kann nur auf gegenseitige Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand hin erfolgen. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Mitgliederbeitrag wird auch bei Abwesenheit des Mitgliedes für das jeweilige Vereinsjahr geschuldet sofern dem Vorstand keine schriftliche Mitteilung vorliegt.
- 4.3 Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt können jederzeit erfolgen und werden nur vom Vorstand genehmigt. Der Übertritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden inklusive dem Übertrittsdatum.
- 4.4 Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, den Vereinsinteressen entgegenwirken oder den Verein sonst wie in Misskredit bringen, können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Jedes auszuschliessende Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Wohl des Vereins zu wahren, die Statuten einzuhalten, sich den Anordnungen der Vereinsorgane zu unterziehen und die festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres zu entrichten. Beziehungsweise bei Eintritt während der laufenden Spielzeit innert 4 Wochen. Der Mitgliederbeitrag ist in diesem Fall pro rata geschuldet. Solange ein Mitglied nicht bis zum Stichtag bezahlt hat, bleibt er vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Ausnahmen werden nur durch den Vorstand genehmigt.
- 5.2 Ein Mitglied ist ab dem 16 Altersjahr stimmberechtigt.
- 5.3 Sämtliche Mitglieder geniessen vom Tage ihrer Aufnahme an alle statutarischen Rechte. Jedes Mitglied hat Einsicht in die Statuten.
- 5.4 Jedes Mitglied ist in ein Organ des Vereins wählbar. Es steht ihm das Recht zu, Anträge an die General- oder Vereinsversammlung einzureichen und zur Abstimmung zu bringen.



- 5.5 Jedes Mitglied ist für die Korrektur seiner personellen Daten und Erreichbarkeit selber verantwortlich. Die Änderung muss innerhalb nützlicher Frist dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- 5.6 Jedes Mitglied hat eine schriftliche Beitrittserklärung zum Verein auszufüllen.

Art. 6 Organisation

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
- 6.2 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder ausserordentlich einberufen werden.
- 6.3 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll
 - Mutationen
 - Jahresberichte des Präsidenten des Vereinskassiers und der Revisoren
 - Wahl des Präsidenten des Vizepräsidenten des Vereinskassiers und der Funktionäre
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Anträge
- 6.4 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und entscheidet über alle Fragen, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Einberufung der Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung des zu behandelnden Geschäftes verlangt werden.

Art. 7 Geschäftsordnung

- 7.1 Generalversammlungen und Vereinsversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zur Kenntnis zu bringen.
- 7.2 Anträge an die Versammlung sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 7.3 Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Wahlen können geheim erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Der Ausschluss eines Mitgliedes, eine Statutenrevision sowie die Auflösung des Vereines **verlangen eine 2/3-Mehrheit**. Bei allen andern Abstimmungen genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 7.4 Ordnungsgemäss einberufene Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder (inkl. Vorstand) anwesend sind.
- 7.5 Über die Versammlung sowie die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.



Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Vereinskassier
 - Aktuar/Sekretär
 - Sportmanager
 - Teammanager
 - Fundraising
 - PR Manager
- Anzahl und Funktion der Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Versammlung der Vereinsentwicklung angepasst werden.
- 8.2 Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Präsident es als erforderlich erachtet oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8.3 Die Geschäfte des Vorstandes sind:
- Förderung des Gesamtvereins
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Vertretung des Vereines nach aussen
 - Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände von Versammlungen
 - Führen der Mutationsliste
 - Verwalten der Vereinskasse
- 8.4 Der Vorstand ist berechtigt, jährliche – nicht im Budget vorgesehene – Ausgaben von insgesamt SFr. 2.000.- zu bewilligen.
- 8.5 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Unterschriftsberechtigung (kollektiv oder einzeln) wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 9 Finanzielle Mittel

- 9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den ordentlichen Jahres-Mitgliederbeiträgen, welche an der Generalversammlung festgelegt und im Anhang zu den Statuten bzw. im Protokoll der Generalversammlung aufgeführt werden
 - den freiwilligen Beiträgen
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Zuwendungen
 - Subventionen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Zinsen des Vereinsvermögens
 - Gönnerbeiträgen
- 9.2 Die Einnahmen werden verwendet für:
- die Verbandsbeiträge
 - die Versicherungsbeiträge
 - die Kosten für den Vereinsbetrieb
 - die Kosten für den allgemeinen Vereinsbetrieb
- 9.3 Das Spiel- und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.November bis zum 31.Oktober des Folgejahres.
- 9.4 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen



- 9.5 Der Verein haftet bis zur Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Anmerkung: zum Beispiel kann ein Mitglied bei Konkursgehen des Vereines zur Schuldentilgung bis maximal in Höhe des aktuellen Mitgliederbeitrages zusätzlich belangt werden. Die Schulden werden anteilig auf alle Mitglieder umgelegt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 10.2 Die Revisoren prüfen die Führung der Vereinskassen und den Vermögensnachweis. Über ihre Ergebnisse erstatten sie schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung und bitten um Entlastung des Kassiers an der GV.
- 10.3 Die Revisoren scheiden nach zweijähriger Tätigkeit aus.
- 10.4 Als Rechnungsrevisor ist jedes Vereinsmitglied ausser den Mitgliedern des Vorstandes wählbar.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Die Vereinsmitglieder üben Sport im Rahmen des Vereins auf eigenes Risiko aus. Es ist Sache des Mitglieds, für allfällige Unfall- und Haftpflichtversicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt gegenüber seinen Mitgliedern jede Haftung ab.
- 11.3 Jegliche Einnahme von Stimulanzien (Doping) ist verboten. Der Verein behält sich vor, allfälligen Regress beim Verursacher zu fordern. Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht, das betreffende Mitglied sofort aus dem Verein auszuschliessen. Allen Mitgliedern steht die gültige Dopingliste des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) als massgebliche Richtlinie zur Verfügung.
- 11.4 Solange noch 20 Mitglieder gewillt sind, den Verein aufrecht zu erhalten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- 11.5 Bei allfälliger Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung ein Organisationskomitee, welches innert 3 Monaten ab auflösender GV alle Vereinsbelange, insbesondere die finanziellen, regeln muss. Im Anschluss daran findet die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zum Zweck der weiteren Verwendung eines vorhandenen Vereinsvermögens statt. Bei einer Abstimmung kommt das einfache Mehr zur Anwendung.
- 11.6 Das Organigramm sowie die Pflichtenhefter des AFC Luzern Lions sind Bestandteil der Statuten.
- 11.7 Die Pflichtenhefter der einzelnen Ressort gemäss internem Organigramm werden den jeweiligen Ressortleiter bei Amtsantritt zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenen Funktionsbeschriebe, Punkte und Pflichten sind einzuhalten.
Bei wiederholtem Nichteinhalten der Pflichten behält sich der Vorstand vor, den Ressortleiter seines Amtes zu entbinden.
Die Pflichtenhefter können jederzeit der Vereinsstruktur durch den Vorstand angepasst werden.
- 11.8 Das CI (Corporate Identity) des AFC Luzern Lions ist geschützt. Jegliche Verstösse können durch den Vorstand durch Busse geahndet werden.
Das CI kann jederzeit der Vereinsentwicklung durch den Vorstand angepasst werden.



**AMERICAN FOOTBALL CLUB
LUZERN LIONS**



Die vorliegenden Statuten treten am 28. November 2015 gemäss Beschluss der Generalversammlung gleichen Datums in Kraft.

Der Klarheit halber wird vorliegend ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich betreffen die Regelungen dieser Statuten beide Geschlechter.

Luzern, 28. November 2015

Präsident

Michel Beljean

Vizepräsident

Ramon Büchler